



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck  
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459  
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com  
www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2015-24659  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Julia Raggl/Kn

Klappe 1451 Innsbruck, 12.10.2015

**Betreff:** Bundesgesetz, mit dem das Börsegesetz 1989, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden

**Bezug:** Ihr Mail vom 08.10.2015  
zust. Referent: Thomas Zotter

Ziel der Transparenzrichtlinie 2013/50/EU ist es, dass ausreichend Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere am Markt gehandelt werden, verfügbar sind. Um dies zu erreichen, sieht die Richtlinie abschreckende Strafen bei Verstößen gegen Transparenzvorschriften vor. Der vorliegende Gesetzesentwurf normiert in Umsetzung der Richtlinie ein höheres Strafniveau bei jenen Tatbeständen, die unter die Transparenzrichtlinie fallen. So normiert etwa § 82 Abs 4 Börsegesetz (BörseG), dass Emittenten den Jahresfinanzbericht spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen und diesen für mindestens fünf Jahre zugänglich zu halten haben. Verstöße gegen diese Verpflichtung werden nicht mehr mit Geldstrafen von bis zu 60.000 Euro, sondern gemäß § 95a BörseG mit bis zu 2 Millionen Euro geahndet. § 95a BörseG wurde erst kürzlich mit BGBl I 98/2015 ins BörseG neu eingefügt und wird durch diese Änderung auf jene Tatbestände eingegrenzt, die unter die Transparenzrichtlinie fallen. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Transparenzrichtlinie nur Mindeststandards für die nationale Umsetzung vorgibt, liegt diese Einschränkung im Ermessen des österreichischen Gesetzgebers.

Für Anleger sind zeitnahe Informationen über die wirtschaftliche Lage der Emittenten von zentraler Bedeutung, um fundierte Entscheidungen treffen zu können. Nachdem höheren Strafen grundsätzlich eine generalpräventive Wirkung zukommt, geht die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol davon aus, dass die Veröffentlichungsmoral der börsenno-

tierten Unternehmen durch das etwa in diesem Bereich gravierend erhöhte Strafmaß verbessert wird - vorausgesetzt, dass auch die zuständigen Behörden zielgerichtet die Einhaltung dieser Normen prüfen und Verstöße ahnden. Nachdem schärfere Strafen auch den Anlegerschutz stärken, begrüßt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die in diesem Gesetzesentwurf vorgesehenen Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)